

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1920.

Sitzung vom 23. Januar 1920.

**297. Bauordnung und Baulinien.** Mit Eingabe vom 24. Dezember 1918 reichte der Stadtrat Winterthur eine Planvorlage ein über die Änderung der am 17. April 1875 regierungsrätlich genehmigten südlichen Baulinie der Marktgasse zwischen Obergasse und Graben, wie sie durch Rekursentscheid des Regierungsrates vom 8. Mai 1918 geschützt worden sei und ersucht um deren endgültige Genehmigung.

Durch Attest vom 12. Dezember 1918 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß außer den durch Entscheid des Regierungsrates vom 8. Mai 1918 erledigten Rekursen von Gebrüder Karl und Ernst Jaiser, Adolf Schwyer, Heinrich Meili und C. Beuttner gegen die in Nr. 66 des Amtsblattes vom 18. August 1916 ausgeschriebene neue, hintere Baulinie auf der Südseite der Marktgasse von der Obergasse bis zum Graben keine weiteren Einsprachen erhoben worden seien.

Durch Verfügung Nr. 337 vom 17. Februar 1919 darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung der abgeänderten Baulinie und die Aufstellung einer Doppelbaulinie im engsten Zusammenhang mit der auf § 68 des Baugesetzes sich stützenden Bauordnung stehe, sowie daß letztere vom Regierungsrat ebenfalls genehmigt werden müsse, was gleichzeitig mit der Baulinienvorlage zu geschehen habe, legt der Stadtrat Winterthur mit Eingabe vom 15. November 1919 die erwähnte Bauordnung ebenfalls vor. Dabei weist er darauf hin, daß letztere nach den Bestimmungen, wie sie zur Zeit der Behandlung des Geschäftes durch den Stadtrat Winterthur bestanden haben, durch die Gemeindeversammlung hätte genehmigt werden müssen. Durch das Winterthurer Zuteilungsgesetz sei die Gemeindeversammlung beseitigt worden. Gemäß § 31 dieses Gesetzes vom 4. Mai 1919 sei ohne Zweifel der Große Stadtrat zum Erlaß einer solchen Bauordnung zuständig. Bei dieser Situation habe der Stadtrat das Geschäft nochmals an den Großen Stadtrat überwiesen und letzterer habe der Vorlage durch Beschluß vom 11. November 1919 die Genehmigung erteilt.

Der Eingabe des Stadtrates sind ein Bau- und Niveaulinienplan, sowie 3 Exemplare der vom Großen Stadtrat genehmigten Bauordnung beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

1. Bei der Vorlage hat es die Meinung, daß die auf der Nordseite der Marktgasse gezogene, durch den Regierungsrat am 17. April 1875 genehmigte Baulinie weiter bestehen soll. Aufzuheben wäre die südliche Baulinie zwischen Obergasse und Graben und an deren Stelle hätte eine neue, von der früheren allerdings sehr wenig abweichende Baulinie zu treten, welche die gerade Verbindungslinie zwischen den Gebäudeecken Obergasse-Marktgasse und Marktgasse-Unterer Graben bildet. Diese Baulinie soll für die über dem Erdgeschoß befindlichen Stockwerke Gültigkeit haben.

Außer dieser vorderen sieht die Vorlage eine zweite parallel zu ihr gezogene, um 3 m zurückliegende Baulinie vor, welche für das Erdgeschoß und den Keller maßgebend sein soll.

2. Die Festsetzung einer doppelten Baulinie auf der nämlichen Straßenseite wurde unter Berufung auf den § 68 des Baugesetzes vorgenommen, der den Gemeinden das Recht gibt, für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauordnungen zu erlassen, von welchem Recht der Stadtrat Winterthur im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht hat.

Über die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens und die rechtliche Natur der Doppelbaulinien finden sich einläßliche Ausführungen im Rekursentscheid des Regierungsrates, Nr. 1175 vom 8. Mai 1918, auf welche zu verweisen ist. Auf die

Wiederholung des dort Gesagten kann deshalb verzichtet werden und das nämliche trifft hinsichtlich der aufgestellten „Bauordnung“ zu, welche ihre allgemeine Würdigung ebenfalls bei Behandlung des vorerwähnten Rekurses gefunden hat und im einzelnen keine Bestimmungen enthält, die Veranlassung zur Beanstandung bieten. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht zur Aufstellung der Bauordnung an den Großen Stadtrat übergegangen ist, nachdem das Zuteilungsgesetz für Winterthur das Institut der Gemeindeversammlung beseitigt hat.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat am 17. April 1875 genehmigte Baulinie auf der Südseite der Marktgasse zwischen Obergasse und Unterer Graben wird aufgehoben.

II. Der vom Stadtrat Winterthur vorgelegten „Bauordnung für den südlichen Teil der Marktgasse zwischen Obergasse und Graben“ vom 11. November 1919, sowie der für die nämliche Straßenstrecke festgesetzten Doppelbaulinie wird die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und der Bauordnung, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 23. Januar 1920.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller.*